

Hausmitteilung



GB I / FB 10
Herr Gabriel
Servicebereich Recht
☎ 0355 6 12 23 10
📠 0355 6 12 20 04
✉ AbsenderE-Mail

An: FB 66
Frau Adam

Datum 13. Dez. 07

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cottbus
Hier: Anfrage des Stadtverordneten Herrn Schaaf im Finanzausschuss

Sehr geehrte Frau Adam,

zu der Anfrage des Stadtverordneten Herrn Schaaf, ob die zur Beschlussfassung anstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cottbus vor dem Verwaltungsgericht bzw. im Falle einer Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Stand halten würde, ist aus meiner Sicht Folgendes anzumerken:

1.

Eine pauschale Aussage dahingehend, ob das jeweils zu beschließende Satzungsrecht als Ortsrecht vor den Verwaltungsgerichten einer Überprüfung Stand hält, ist in juristischer Hinsicht unseriös und bedarf daher keiner weiteren Erörterung. Es gibt in dieser Hinsicht keine Rechtssicherheit unter Berücksichtigung einer möglicherweise abzufordernden Garantieerklärung. Im Hinblick auf die in der Vergangenheit erfolgte Rechtsprechung zum kommunalen Satzungsrecht (Veröffentlichungen zu Satzungen/ Hauptsatzungsproblematik etc.) dürfte dieser Umstand hinlänglich bekannt sein.

2.

Die zur Entscheidung durch die StVV Cottbus vorliegende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cottbus weist in ihrer Kalkulation eine 100%-ige Kostendeckung aus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG Bbg soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 (Benutzungsgebühren) in der Regel decken. Als Trägerin der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe kommt die Stadt Cottbus daher der gesetzlichen Verpflichtung aus § 75 Abs. 1 GO Bbg nach, wonach die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben hat.

Im Rahmen der Ausschusssitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen am 06.12.07 ist eine Diskussion zu einem in der Kalkulation ausgewiesenen erhöhten Gebührensatz geführt worden. Es sind dahingehende Zweifel an der Rechtmäßigkeit des in der Kalkulation ausgewiesenen Gebührensatzes gestellt worden. Ob diese Zweifel an der Erhöhung des betreffenden Gebührensatzes bestehen, bleibt einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines Einzelfalls überlassen.

Das Gericht prüft im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit einem angegriffenen Gebührenbescheid die zugrunde liegende Rechtsnorm (Satzung) nicht unaufgefordert, sondern auf einen entsprechenden klägerischen Vortrag, der die Fehlerhaftigkeit des dem Gebührenbescheid zugrunde liegenden Gebührensatzes behauptet.

Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG Bbg zum Ausdruck kommenden Kostendeckungsprinzip soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung im Rahmen der Erhebung von Benutzungsgebühren in der Regel decken.

Da auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Abrechnung betriebsbedingte Kosten der entsprechenden öffentlichen Einrichtung in Ansatz zu bringen sind, sind insbesondere soziale Erwägungen, die zu einer Herabsetzung des Gebührensatzes herangezogen werden sollen, nicht relevant.

Derartige soziale Erwägungen können im Rahmen der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall entweder im Rahmen der Vorschrift des § 163 bzw. § 227 AO (Erlass) Beachtung finden.

Für den Fall, dass entgegen der der Friedhofsgebührensatzung zugrunde liegenden Kalkulation ein hiervon abweichender Gebührensatz durch die StVV Cottbus beschlossen werden sollte, der im Ergebnis einen höheren Zuschuss in Folge eines in der Kalkulation ausgewiesenen Fehlbetrags der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe bedingt, wäre dieser Beschluss entsprechend § 65 Abs. 1 GO Bbg durch den OBM zu beanstanden, da er gegen gemeindliches Haushaltsrecht (§ 74 Abs. 4 GO) verstößt.

Die Stadt Cottbus verfügt derzeit über keinen ausgeglichenen Haushalt und weist dementsprechend ein Haushaltssicherungskonzept aus, welches die Maßnahmen darstellt, durch die der im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermeiden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Werner Gabriel